



## **Merkblatt öffentliche Fuss- und Fahrwege mit privater Unterhaltungspflicht (Wegrodel)**

### **Beiträge der Gemeinde Wollerau an den Unterhalt**

#### **Grundsatz**

Die Gemeinde Wollerau leistet an den Unterhalt öffentlicher Fuss- und Fahrwege mit privater Unterhaltungspflicht (Wegrodel) Beiträge. Diese entsprechen höchstens einem Drittel der effektiven Kosten auf eine maximale Strassenbreite von 3.00 m beim Fahrwegrecht und auf eine maximale Wegbreite von 2.00 m beim Fusswegrecht. Ist die Strasse/der Weg schmaler als die oben aufgeführten Maximalbreiten, so erfolgt die Vergütung nur für die effektive Breite. Sind andere Breiten im Grundbuch eingetragen, werden diese Breiten berücksichtigt. Bei Kieswegen werden die Materialkosten (Kieslieferung) vergütet.

Der Gemeindebeitrag am Unterhalt wird mit der Fahrberechtigung für den Werkdienst und die Blaulichtorganisationen verbunden.

In Ausnahmefällen können auch an private Wege, an welchen ein öffentliches Interesse besteht, Beiträge ausbezahlt werden, sofern diese mindestens während der Dauer der Beitragssperre für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies ist mittels Vereinbarung sicherzustellen.

#### **Verfahren**

- Wer Gemeindebeiträge beanspruchen möchte, hat dem Gemeinderat jeweils bis spätestens Ende April ein entsprechendes Gesuch zusammen mit den Kosten (Offerte des Unternehmers) einzureichen.
- Bei Strassen und Wegen mit mehreren Unterhaltungspflichtigen ist vorgängig schriftlich der Ansprechpartner für die Gemeinde, zusammen mit dem Kostenverteiler, bekannt zu geben.
- Die Abteilung Infrastruktur beurteilt die Notwendigkeit der Sanierung mittels Begehung und überprüft die Kosten. Darauf basierend wird der Beitrag zu Handen der Tiefbau- und Verkehrskommission festgelegt.
- Die Tiefbau- und Verkehrskommission gibt die entsprechende Budgetierung frei. Die Gemeindebeiträge werden auf das folgende Jahr budgetiert und unterliegen der Abnahme des Budgets an der Gemeindeversammlung.
- Der Gesuchsteller erhält den Beschluss der Tiefbau- und Verkehrskommission mit dem im Budget vorgesehenen Beitrag.
- Nach Abnahme des Bauwerkes wird der Beitrag an Hand der effektiven Kosten, jedoch maximal in der Höhe des budgetierten Betrages und nach einreichen der bezahlten Rechnung, mittels Gemeinderatsbeschluss freigegeben.
- Über den Zeitpunkt der Beitragsleistungen entscheidet der Gemeinderat aufgrund des Budgetpostens.

Für die Ausrichtung von Beiträgen gelten folgende Sperrfristen:

- |  |          |
|--|----------|
| a) an Teerbeläge (max. 6 cm Stärke)      | 10 Jahre |
| b) an gespitzte Teerüberzüge mit Splitt  | 5 Jahre  |
| c) an belagsfreie Beläge (Kieslieferung) | 3 Jahre  |

Genehmigt mit GRB 2021.196 vom 21. Juni 2021

In Kraft gesetzt am 1. Juli 2021